

Satzung für den Inklusionsrat der Stadt Ingolstadt

Vom 15. Juni 2022

(AM Nr. 26 vom 29.06.2022, berichtigt AM Nr. 27 vom 06.07.2022)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung für den Inklusionsrat der Stadt Ingolstadt.

Präambel

Nach Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) sind u.a. die Gemeinden verpflichtet, im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche die Gleichberechtigung sowie die volle und wirksame Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen unter Beachtung der Zielsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu fördern.

Ausgehend von dieser gesetzlichen Vorgabe möchte die Stadt Ingolstadt Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen (nachfolgend Betroffene) aktiv an kommunalen Entscheidungsprozessen über politische Konzepte, Programme und Maßnahmen beteiligen.

Die Stadt Ingolstadt - der Stadtrat und die Verwaltung der Stadt - sind im Sinne der Zielsetzungen dieser rechtlichen Grundlagen entschlossen, die Belange der Menschen mit Behinderung zu wahren und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung zu einer barrierefreien und inklusiven Kommune sicherzustellen.

Zur Umsetzung dieser Ziele wird ein Inklusionsrat eingerichtet. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/dem Inklusionsbeauftragten, den Behindertenorganisationen, Selbsthilfeorganisationen, Betroffenen sowie Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Ingolstadt.

§ 1 Ziele

(1) Der Inklusionsrat vertritt in enger Zusammenarbeit mit der Inklusionsbeauftragten der Stadt Ingolstadt die Interessen von Betroffenen in Ingolstadt. Er unterstützt sie zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und stärkt deren Selbstbestimmung und Eigenständigkeit im Sinne der Inklusion.

(2) Er bringt als sachkundiges Gremium seine Erfahrungen bei der Entscheidung behinderungsspezifischer Fragen auf örtlicher Ebene im Stadtrat der Stadt Ingolstadt sowie dessen Ausschüssen ein. Zudem soll er die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Ingolstadt wie auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung für das Thema Barrierefreiheit und Inklusion sensibilisieren, zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beitragen und im Sinne der Nachhaltigkeitsagenda der Stadt Ingolstadt handeln. Wünsche und Anregungen des Inklusionsrats, die über den Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung hinausgehen, werden von ihm über die/den städtische/-n Inklusionsbeauftragte/-n an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

§ 2 Aufgaben und Pflichten

(1) Der Inklusionsrat gibt Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen auf dem Gebiet der Behindertenhilfe, Inklusion und Gleichstellung von Betroffenen. Als sachverständiges Gremium steht er insbesondere dem Stadtrat der Stadt Ingolstadt, dessen Ausschüssen und der Stadtverwaltung in allen für Betroffene relevanten Fragen, die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Ingolstadt gehören, beratend zur Seite. Er trägt dazu bei, dass Betroffene in die kommunalen Entscheidungsprozesse eingebunden werden.

(2) Der Inklusionsrat dient dem Erfahrungsaustausch, der Förderung des gesellschaftlichen Miteinanders von Menschen mit und ohne Behinderung (Inklusion) und versteht sich als Gesprächspartner gegenüber dem Stadtrat der Stadt Ingolstadt und den in der Behindertenarbeit tätigen Organisationen. Er unterstützt den/die Inklusionsbeauftragte/-n und ist Ansprechpartner für Betroffene.

(3) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Inklusionsrats betreffen, soll dem Inklusionsrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen.

(4) Insbesondere kommen als Themenkomplexe des Inklusionsrats in Betracht:

1. Wohnen
2. Verkehr und Mobilität
3. Arbeit und Beruf
4. Kommunikation
5. Unterstützungsangebote, soziale Dienstleistungen und Hilfen
6. Schule und Bildung
7. Freizeit, Sport und Kunst und Kultur
8. Frauen
9. Tourismus
10. Nachhaltigkeit

(5) Der Inklusionsrat ist eine selbstständige, ehrenamtliche und konfessionell sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Stadt Ingolstadt.

(6) Anregungen und Empfehlungen des Inklusionsrats, für die der Stadtrat, seine Ausschüsse bzw. die/der Oberbürgermeister/-in zuständig sind, sind innerhalb von drei Monaten zu behandeln, soweit ihnen nicht vorher entsprochen wurde. Dauert die Erledigung länger, ist ein Zwischenbericht an den Inklusionsrat zu erteilen

(7) Die Öffentlichkeitsarbeit des Inklusionsrats erfolgt in Abstimmung mit dem Presse- und Informationsamt der Stadt Ingolstadt. Dabei soll eine enge Kooperation mit der/dem Inklusionsbeauftragten stattfinden.

§ 3 Mitglieder

(1) Den Vorsitz im Inklusionsrat führt die/der Oberbürgermeister/in der Stadt Ingolstadt oder eine im Auftrag bestellte Vertretung.

(2) Der Inklusionsrat besteht aus:

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. der/dem Inklusionsbeauftragte/-n, und insbesondere aus folgenden Gruppen:
- c. je einer oder einem Delegierten der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
- d. je einer oder einem Delegierten der Ingolstädter Bildungseinrichtungen und Schulen für Kinder mit Behinderung bzw. Förderschwerpunkt Inklusion
- e. je einer oder einem Delegierten der Ingolstädter Beratungsstellen für Menschen mit Hörbehinderung oder Taubheit
- f. je einer oder einem Delegierten der Ingolstädter Institutionen für Menschen mit Krebserkrankung
- g. je einer oder einem Delegierten der Beratungsstellen für Menschen mit Seheinschränkung und Blindheit
- h. je einer oder einem Delegierten einer Institution für den Bereich psychische Erkrankungen oder eine/n Betroffene/-n
- i. je einer oder einem Delegierten der Ingolstädter Werk- und Förderstätte
- j. je einer oder einem Delegierten der EUTB® - Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung

- k. je einer oder einem Delegierten des VdK
- l. je einer oder einem Delegierten mit Schwerpunktarbeit an Kindern mit Behinderung
- m. je einer oder einem Delegierten aus dem Bereich Arbeit und Mensch mit Behinderung
- n. bis zu sieben Vertreter bzw. Vertreterinnen der in der Behindertenhilfe in Ingolstadt tätigen Selbsthilfegruppen und Interessengemeinschaften, mit Hauptwohnsitz Ingolstadt, die für die aktive Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung aus dem Bereich der Behindertenhilfe geeignet sind. Die Bestellung erfolgt über den Stadtrat im Benehmen mit der/dem Inklusionsbeauftragten.
- o. bis zu sieben Bürgerinnen oder Bürger oder deren Angehörige bzw. gesetzliche Vertreter/innen mit Hauptwohnsitz Ingolstadt, die für die aktive Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung aus dem Bereich der Behindertenhilfe geeignet sind. In dieser Gruppe sollen seh,- hör,- körperlich und psychisch behinderte Menschen, Menschen mit einer Lernschwierigkeit, sowie chronisch Kranke vertreten sein. Die Bestellung erfolgt über den Stadtrat im Benehmen mit der/dem Inklusionsbeauftragten.
- p. je ein/e Vertreter/in der Stadtratsfraktionen und Stadtratsgruppierungen der Stadt Ingolstadt
- q. je ein/e Vertreter/in des/ der
 - Gleichstellungsstelle
 - Jugendparlamentes
 - Seniorenbüros
 - Bezirks Oberbayern – Regionalbüro Ingolstadt
 - Gesundheitsamtes Selbsthilfekontaktstelle
 - Integrationsstelle

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 a) bis p) sind stimmberechtigt. Die stimmberechtigten Mitglieder haben Rede-, Vorschlags- und Stimmrecht. Die Mitglieder nach Abs. 2 q) sind beratend tätig. Sie haben Rede- und Vorschlagsrecht.

(4) Für die Stadtratsmitglieder wird jeweils ein/e Vertreter/in aus dem Stadtrat bestimmt. Für die nach § 3 Abs. 2 c) bis n) delegierten Mitglieder wird von der entsprechenden Interessensvertretung/ Behörde eine Vertretung vorgeschlagen und vom Stadtrat bestellt. Für die in § 3 Abs. 2 q) berufenen Mitglieder wird vom Stadtrat jeweils ein/e Vertretung bestellt.

(5) Neu gegründete Verbände, Vereine und Behörden oder solche, die noch nicht Mitglied im Inklusionsrat sind, die sich dauerhaft mit Fragen der Behindertenhilfe befassen, können die Aufnahme bei der geschäftsführenden Stelle (vgl. § 7) beantragen. Die geschäftsführende Stelle prüft den Antrag und legt ihn dem Inklusionsrat zur Abstimmung vor. Nach Mehrheitsbeschluss durch den Inklusionsrat und Zustimmung und Bestellung durch den Stadtrat kann ein /-e Delegierte/-r in den Inklusionsrat aufgenommen werden.

§ 4 Berufung der Mitglieder

(1) Der Stadtrat beruft die Mitglieder des Inklusionsrats und deren Vertretungen jeweils maximal auf die Dauer von sechs Jahren. Die Laufzeit endet mit der Legislaturperiode des jeweiligen Stadtrats und wird künftig mit der neuen Stadtratsperiode jeweils neu besetzt. Der neu initiierte Inklusionsrat wird zum nächstmöglichen Termin 2022 berufen.

(2) Widerruf der Berufung ist durch den Stadtrat möglich. Er soll bei den in § 3 Abs. 2 Buchstaben c) bis n) und Buchstabe q) genannten Mitglieder erfolgen, wenn sie u.a. nicht mehr bei derjenigen Stelle tätig sind, die Menschen mit Behinderungen vertreten. Im Übrigen soll ein Widerruf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(3) Die Mitgliedschaft eines einzelnen gewählten Mitglieds endet während der Amtszeit des Inklusionsrats

- a) mit dem Tod des Mitglieds. Diese Tatsache ist dem Stadtrat bekanntzugeben.
- b) wenn das Mitglied seine Mandatsniederlegung schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Inklusionsrats erklärt.

- c) wenn der Inklusionsrat durch Beschluss feststellt, dass das Mitglied sein Mandat nicht mehr aktiv wahrnimmt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft unter b) und c) erfordert einen entsprechenden Beschluss des Stadtrats.

§ 5 Vorsitz und Sitzungen

- (1) Die/der Oberbürgermeister/-in oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung beruft den Inklusionsrat nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich ein.
- (2) Die/ der Vorsitzende oder ihre/seine Vertretung leitet die Sitzung und ist für den ordnungsgemäßen und barrierefreien Verlauf der Sitzung verantwortlich. Das bedeutet insbesondere, das Mikrofon zu nutzen, laut, deutlich und nicht zu schnell zu sprechen, Quergespräche und Zwischenrufe zu vermeiden und sich um eine möglichst einfache Sprache zu bemühen. Um den blinden und sehbehinderten Mitgliedern eine Orientierung zu geben, erfolgt zu Beginn jeder Sitzung eine Kurzvorstellung der Anwesenden.
- (3) Der Inklusionsrat hat die Möglichkeit nach Mehrheitsbeschluss Experten und Fachkräfte im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten hinzuzuziehen.
- (4) Der Inklusionsrat beschließt in Sitzungen. Er ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Geladenen anwesend ist. Mängel der Ladung sind geheilt, wenn das nicht ordnungsgemäß geladene Mitglied zur Sitzung erscheint oder sich entschuldigt.
- (5) Die Einladung des Inklusionsrats erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens zwölf Tage vor der Sitzung zugehen.
- (6) Eine Einladung per E-Mail ist zulässig. Es gelten die Regelungen analog des Stadtrats nach § 33 Abs. 2 GeschO.
- (7) Die Abstimmungen in der Sitzung erfolgen offen per Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Sitzungen des Inklusionsrats sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

§ 6 Arbeitsgruppen

- (1) Der Inklusionsrat kann Arbeitsgruppen zu bestimmten, in der Inklusionsratssitzung gewählten Themenkomplexen, bilden. Diese haben ausschließlich einen beratenden Charakter und bearbeiten aufkommende Themen bis zur nächsten Inklusionsratssitzung oder beraten die/ den Inklusionsbeauftragte/-n bei Fragestellungen zu diesen Themenkomplexen. Themen können von den Vertreter/innen der Behindertenorganisationen, dem Inklusionsrat und der Verwaltung eingebracht werden.
- (2) Die vertiefende Bearbeitung der Themenschwerpunkte erfolgt in Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen wählen jeweils eine/-n Sprecher/-in. Der / die Sprecher/-in der Arbeitsgruppen berichten in der Inklusionsratssitzung von der vertieften Bearbeitung der gewählten Themenschwerpunkte.
- (3) Eine Arbeitsgruppe besteht aus mindestens drei Personen aus dem Inklusionsrat. Mindestens ein Mitglied der Arbeitsgruppe sollte eine Behinderung haben oder von Behinderung bedroht sein. Die Themenkomplexe für die Arbeitsgruppen ergeben sich aus § 2 Abs.4.

(4) Die Arbeitsgruppen müssen barrierefrei tagen, so dass die Belange der Menschen mit Behinderungen aller Behinderungsformen wie Sehbehinderung, Hörbehinderung, geistige Behinderung, Mehrfachbehinderung, Körperbehinderung und chronische Erkrankungen sowie psychische Behinderung berücksichtigt werden.

(5) In den Arbeitsgruppen können nach Mehrheitsbeschluss der Arbeitsgruppe analog zu § 5 Abs. 3 Experten und Fachkräfte zu spezifischen Themen zur zeitlich begrenzten Beratung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten hinzugezogen werden.

§ 7 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Inklusionsrats ist der/ dem Inklusionsbeauftragten der Stadt Ingolstadt organisatorisch zugeordnet.

(2) Die/der Inklusionsbeauftragte gewährleistet den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Inklusionsrats. Dabei wird sie/er von der Verwaltung der Stadt Ingolstadt unterstützt. Über jede Sitzung des Inklusionsrats wird ein Protokoll angefertigt.

(3) Dem Inklusionsrat werden von der Stadt Ingolstadt angemessene Haushaltsmittel zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt der Geschäftsstelle.

(4) Im Rahmen des Haushaltsansatzes und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Allgemeinen Zuwendungs- und Förderrichtlinien der Stadt Ingolstadt kann der Inklusionsrat Zuwendungen für Projekte, die der Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen dienen, gewähren.

§ 8 Ehrenamt

(1) Die Tätigkeit im Inklusionsrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder werden nach der Satzung der Stadt Ingolstadt zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung entschädigt.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Ingolstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 9 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung durch die Mitglieder des Inklusionsrats zu beachten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.